

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 133/2022
vom 15. Dezember 2022**

**Kurzarbeitergeld:
Kabinettsbeschluss einer Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

kürzlich haben wir Sie über den Referentenentwurf einer Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld informiert, in dessen Artikel 1 die Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld und in dessen Artikel 2 die Änderung der Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung geregelt ist.

Entsprechend dieses Referentenentwurfs hat das Bundeskabinett am 14. Dezember 2022 die Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld und die Änderung der Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung beschlossen.

Mit der Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld werden folgende Sonderregelungen über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum 30. Juni 2023 verlängert:

- Das Mindestquorum der vom Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffenen Beschäftigten bleibt auf 10 Prozent abgesenkt.
- Es gilt weiterhin der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.
- Der Zugang der Zeitarbeit zur Kurzarbeit bleibt geöffnet.

Die Verordnung wird nach noch ausstehender Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Zur besseren Übersicht hat unternehmer nrw die bis zum 30. Juni 2023 geltenden Sonderregelungen zur Kurzarbeit tabellarisch zusammengefasst (**Anlage**).

Hinweis:

Die in der angehängten Tabelle erwähnten Verordnungsermächtigungen durch den Deutschen Bundestag bewirken, dass die Bundesregierung ohne Einschaltung des Bundestages selbst entsprechende Regelungen mit unmittelbarer Rechtskraft erlassen kann. Der Bundestag hat also insoweit vorab (größtenteils befristet) auf sein Regelungsrecht zugunsten der Bundesregierung verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage